

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.149.243

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9931/J-NR/2022

Wien, am 22. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Selma Yildirim, Genossinnen und Genossen haben am 24.02.2022 unter der **Nr. 9931/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Wann wird die Bundesregierung dem Nationalrat endlich eine Regierungsvorlage bzgl. EU-Whistleblowing-Richtlinie vorlegen, um weiteren Schaden von der Republik Österreich abzuwenden?*

Nach den derzeitigen Planungen bei der Umsetzung der EU-Whistleblowing-Richtlinie entsprechend wird das Bundesministerium für Arbeit das Begutachtungsverfahren bis Ende April/Anfang Mai 2022 einleiten. Mit der Zuleitung der Regierungsvorlage an den Nationalrat ist anschließend zu rechnen.

Zu den Fragen 2 und 3

- *Warum wurde bisher kein Entwurf vorgelegt?*
- *Wurden seitens Ihres Ressorts bereits Vorarbeiten geleistet?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
 - *Wenn ja, welcher Art?*

Mit der Festlegung der zur Umsetzung der EU-Whistleblowing-Richtlinie notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen in einem schriftlichen Entwurf begann das Bundesministerium für Arbeit Anfang des Jahres 2021. Auf der Basis der legistischen Vorschläge befasste das Bundesministerium für Arbeit seither alle Bundesministerien laufend schriftlich und in mündlichen Diskussionen. Entwürfe wurden den Rückmeldungen entsprechend angepasst. Auch die Sozialpartner, einschließlich die Interessenvertretungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare wurden in die Diskussionen im Lauf des Jahres 2021 einbezogen.

Auch wenn die Vorarbeiten weit gediehen waren, verblieb eine Reihe von sachlich komplexen Bereichen, die auch rechtlich zu klären und abzustimmen waren und die Veröffentlichung eines Begutachtungsentwurfs bisher nicht möglich machten.

Insgesamt wird die Umsetzung der EU-Whistleblowing-Richtlinie dadurch komplexer, dass sie eine Querschnittsmaterie darstellt und sowohl innerstaatliche Abgrenzungen (privater und öffentlicher Sektor, öffentlicher Dienst, Bundes- und Länderkompetenzen) als auch Vorkehrungen für die Einrichtung von Meldekanälen sowohl für das interne wie das externe Whistleblowing erfordert.

Zur Frage 4

- *Wann rechnen Sie mit dem Beginn der Begutachtungsfrist?*

Die Begutachtungsfrist soll nach derzeitiger Planung Ende April/Anfang Mai 2022 beginnen.

Zur Frage 5

- *Wann rechnen Sie mit einem Beschluss des Nationalrates?*

Ein Beschluss im Plenum des Nationalrates in 2. und 3. Lesung könnte noch vor Tagungsende erfolgen.

Zur Frage 6

- *Wie wollen Sie in der Zwischenzeit weiteren Schaden von Österreich abwenden?*

In dem einleitend in der Anfrage erwähnten Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission hat das federführende Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) auf Anregung des Bundesministeriums für Arbeit um eine Erstreckung der Frist ersucht, nach deren Ablauf die Kommission weitere Vorgehensschritte mitteilt.

Auf diese Weise und wenn gleichzeitig der vom Bundesministerium für Arbeit vorgestellte Zeitplan bis zur Verabschiedung der Vorschriften zur Umsetzung der EU-Whistleblowing-Richtlinie annähernd eingehalten werden kann, ist gewährleistet, dass die Europäische

Kommission den Europäischen Gerichtshof nicht wegen nicht erfolgter Umsetzung der EU-Whistleblowing-Richtlinie befassen wird.

Zu den Fragen 7 und 8

- *An welchen anderen Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung arbeitet Ihr Ressort aktuell?*
- *Welchen Beitrag werden Sie seitens Ihres Ressorts leisten, damit Österreich künftig im Korruptionsranking wieder besser abschneidet?*

Korruptionsbekämpfung per se fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit. Einen Beitrag zur Korruptionsprävention zu leisten, ist dem Bundesministerium für Arbeit jedoch ein wichtiges Anliegen. Daher wurde im Juni 2021 ein internes Projekt zur Einführung eines Compliance-Management-Systems im Bundesministerium für Arbeit in Auftrag gegeben.

Im Rahmen des Projekts wurde bereits ein Konzept zur Einführung eines Compliance-Management-Systems im Bundesministerium für Arbeit erarbeitet, das nun schrittweise umgesetzt wird. So wurde unter anderem ein Compliance-Beauftragter für das Ressort und Integritätsbeauftragte für die Sektionen und die Arbeitsinspektorate bestellt. In der Grundausbildungs-VO sind verpflichtende Schulungen zu „Korruptionsprävention-Compliance-Integrität“ vorgesehen. Erste Schulungen wurden bereits geplant und durchgeführt. Weitere Maßnahmen sind in Planung.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

